



Amtsblatt der Stadt Köln

57. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 14. Oktober 2026

Nummer 40

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 195 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen | Seite 324 |
| 196 | Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Haselbergstraße/Piusstraße, 2. Änderung (2. Teilaufhebung) in Köln-Lindenthal | Seite 327 |
| 197 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: "Volkhovener Straße" in Köln-Esch/Auweiler | Seite 329 |
| 198 | Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG zur Herstellung des Tagebausees Hambach der RWE Power AG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) | Seite 333 |

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

195 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2026 den Bebauungsplan Nr. 724062/02, Arbeitstitel Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Porz-Ensen.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch das Flurstück 755,
- im Osten durch das Flurstück 753,
- im Süden durch das unmittelbar angrenzende Rheinufer und
- im Westen durch die Hohe Straße.

Die Ausgleichsfläche für externe Ausgleichsmaßnahmen liegt Porz-Westhoven im Bereich Porzer Ringstraße (Gemarkung: Westhoven, Flur 2, Flurstück 230 [teilweise; 1.569 m²]).

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigegefügtten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 724062/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

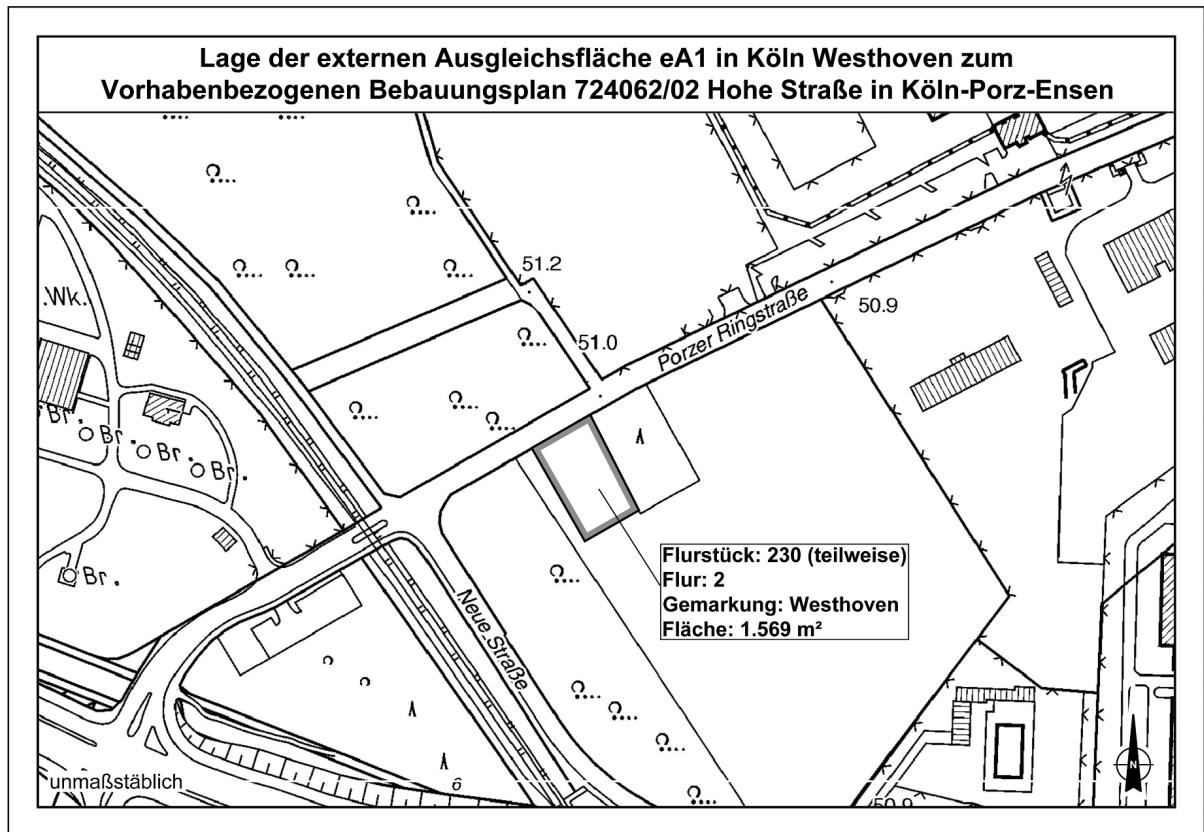
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. September 2026

Der Oberbürgermeister

gez. Torsten Burmester





Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

196 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Haselbergstraße/Piusstraße, 2. Änderung
(2. Teilaufhebung) in Köln-Lindenthal

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64450/02 (6444 Nc/02), Arbeitstitel: Haselbergstraße/Piusstraße, 2. Änderung (2. Teilaufhebung) in Köln-Lindenthal, wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 5,2 ha große Bebauungsplangebiet der 2. Änderung (Teilaufhebung) umfasst eine versiegelte Grundfläche von ca. 1,0 ha und liegt im Stadtbezirk Köln-Lindenthal, Stadtteil Lindenthal. Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Haselbergstraße,
- im Osten durch die Haselbergstraße,

- im Süden durch die Aachener Straße und
- umfasst im Westen eine Teilfläche des Friedhofs Melaten.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, eine Entwidmung der Verkehrsfläche (öffentlicher Parkplatz) durchführen zu können, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, einen städtebaulich sinnvollen Lückenschluss der Block umlaufenden Bebauung zu erzielen.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64450/02 (6444 Nc/02) mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

22. Oktober 2026 bis 23. November 2026 einschließlich

auf unserer Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ unter der Internetadresse

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum im Stadtplanungsamt (Stadthaus West), Raum 09.B44 – Zutritt über Raum 09.B43 (Gebäuderiegel B/Ebene 09), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln-Deutz, öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zu folgenden allgemeinen Öffnungszeiten möglich:

Montag bis Donnerstag, 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Freitag 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-22848 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch über unsere Beteiligungsplattform Bauleitplanung

Online unter der Internetadresse www.beteiligung-bauleitplanung.koeln übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 8. Oktober 2026

Der Oberbürgermeister, in Vertretung
gez. Andree Haack, Beigeordneter



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

197 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: "Volkhovener Straße" in Köln-Esch/Auweiler

Bei der im Amtsblatt Nummer 39 am 07.10.2026 veröffentlichten Bekanntmachung fehlte der Lageplan der externen Ausgleichsfläche. Die Bekanntmachung wird hiermit wiederholt:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60537/02, Arbeitstitel „Volkhovener Straße in Köln-Esch/Auweiler“, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,6 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Chorweiler, Stadtteil Esch.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Nordwesten durch die Weilerstraße K 7,
- im Süden durch Volkhovener Straße und
- im Südwesten durch Offermannshof (Weilerstraße 48) und die Wohnbebauung Volkhovener Straße 5.

Die externe Ausgleichsfläche liegt circa 600 m südöstlich des Plangebietes auf einer Ackerfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Gehölzbestand an einem Kiesgrubengewässer (Gemarkung: Esch, Flur 3, Flurstück 1641). Die geplante Ausgleichsmaßnahme umfasst die Entwicklung einer Glatthaferwiese auf einer Fläche von 1.600 m².

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt. Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 60537/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

- 1.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

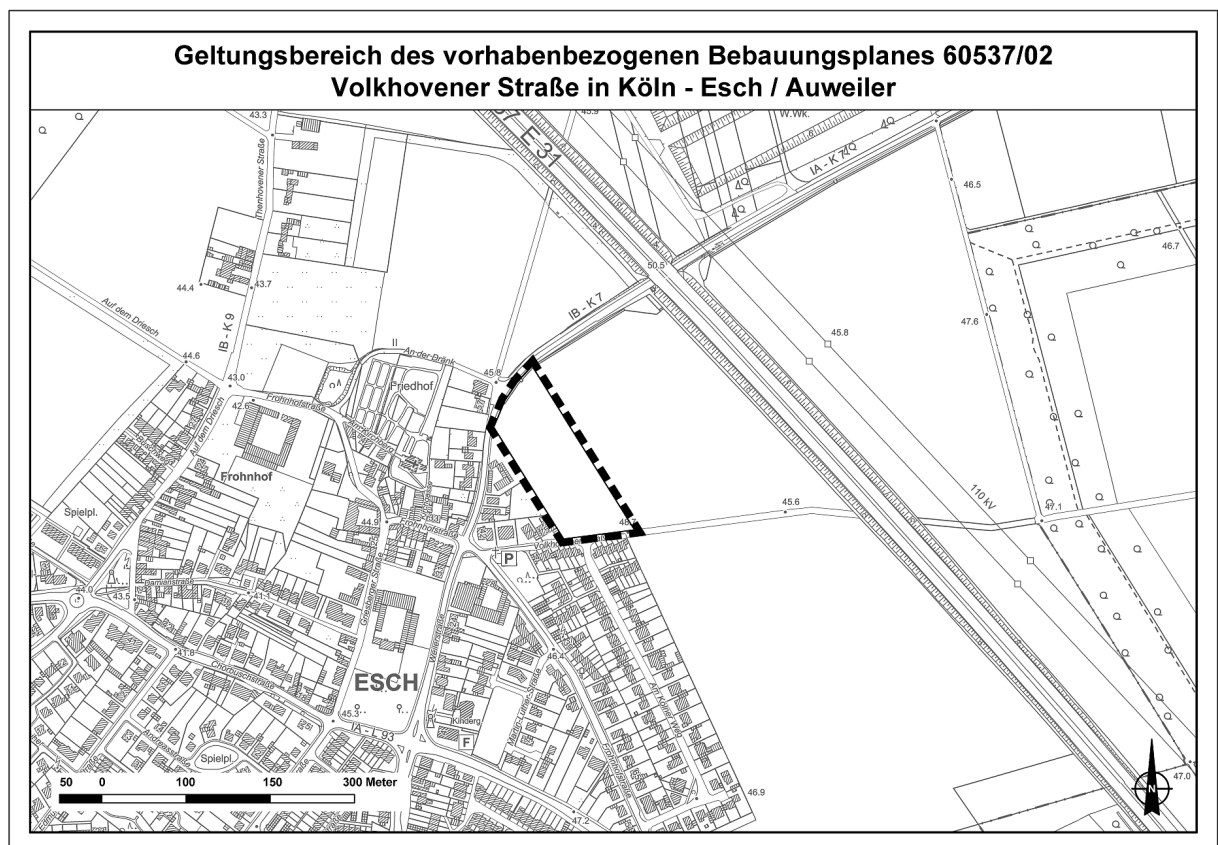
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

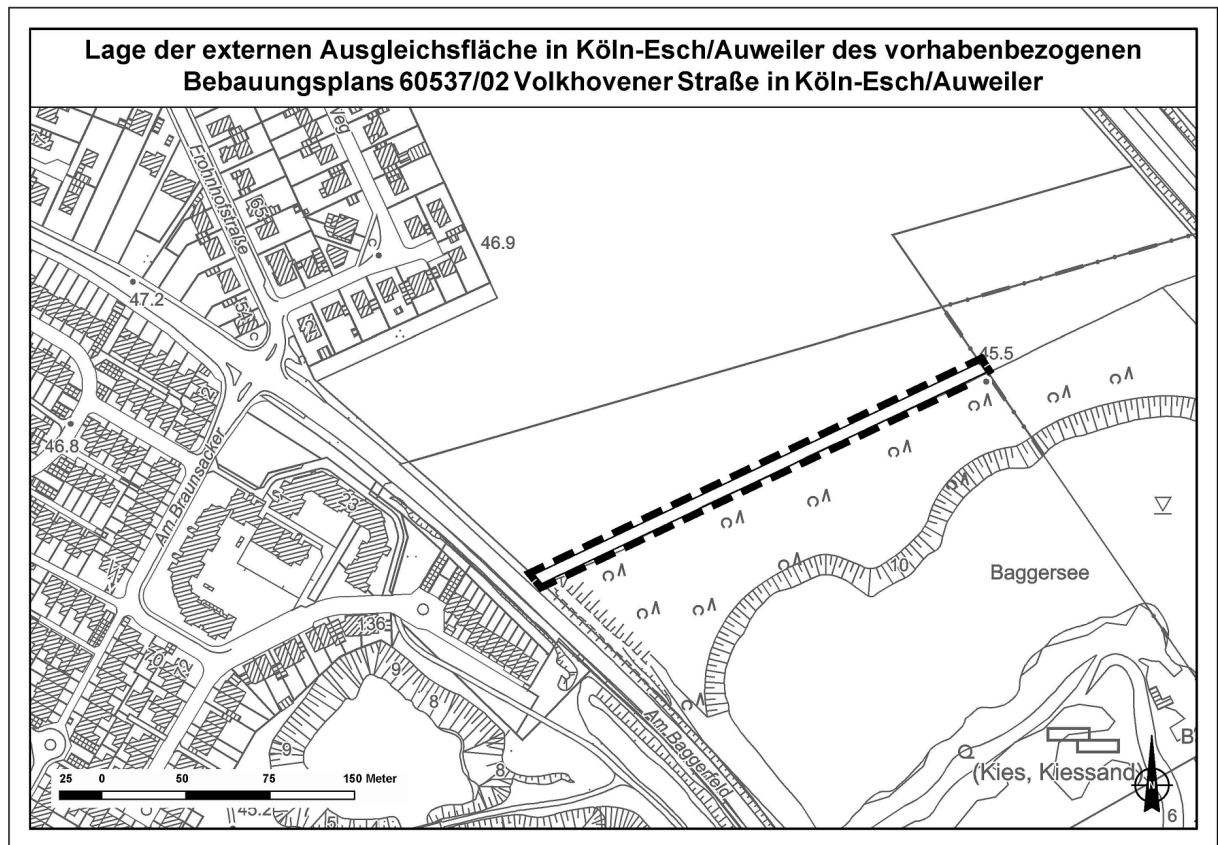
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. September 2026

Der Oberbürgermeister

gez. Torsten Burmester





198 Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG zur Herstellung des Tagebausees Hambach der RWE Power AG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg:
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Aktenzeichen: 60.90.01-010/2026-018

Düren, den 30.09.2026

Bekanntmachung

Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG zur Herstellung des Tagebausees Hambach der RWE Power AG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat mit Datum vom 28.08.2026 einen Plan zum Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Zulassung eingereicht. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Verfahren wird als Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, geführt.

Das Vorhaben wird sich voraussichtlich auf die Gemeinden Alfter, Grafschaft, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Rommerskirchen, Swisttal, Titz, Vettweiß, Wachtberg und Weilerswist sowie die Städte Bedburg, Bergheim, Bonn, Bornheim, Brühl, Dormagen, Düren, Elsdorf, Erftstadt, Erkelenz, Euskirchen, Frechen, Grevenbroich, Hückelhoven, Hürth, Jülich, Kerpen, Köln, Linnich, Meckenheim, Pulheim, Rheinbach, Wesseling und Zülpich auswirken. Diese befinden sich, sofern sie keine kreisfreien Städte sind, im Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Viersen und Kreis Euskirchen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln in Nordrhein-Westfalen sowie im Landkreis Ahrweiler in Rheinland-Pfalz.

Die eingereichten Planunterlagen sehen das Gewässerausbauvorhaben Tagebausee Hambach mit den funktional abhängigen Teilvorhaben „Herstellung des Tagebausees“ und „Nachlaufende Sümpfung“ vor.

Zweck des Gesamtvorhabens ist die Herstellung des Tagebausees Hambach als wesentliches Element der Bergbaufolgelandschaft im Rheinischen Revier. Durch natürliche Versickerung des Seewassers in die umliegenden Böschungen sollen die derzeit weitestgehend entleerten angrenzenden Grundwasserkörper wieder aufgefüllt werden. Das Gesamtvorhaben ist wesentlicher Bestandteil für einen langfristig selbsterhaltenden Wasserhaushalt im Rheinischen Revier. Aus Gründen der Böschungsstabilität wird während der Befüllphase die Sümpfung zunächst fortgeführt, mit steigendem Seewasserspiegel soll diese sukzessive zurückgefahren werden. Die Planunterlagen umfassen betriebliche Aspekte zur Herstellung, Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen vor und während der Seebefüllung, Gutachten zu Auswirkungen auf Natur und Umwelt sowie Prognosegutachten zur qualitativen und quantitativen Entwicklung des Sees und des Grundwasserabstroms aus dem See.

Zum oben beschriebenen Vorhaben wird im Antrag vom 28.08.2026 die Planfeststellung eines Gewässerausbaus einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Antragstellerin stellt mit dem UVP-Bericht die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Nr. 13.3.1 und Nr. 13.18.1 des UVPG notwendigen Unterlagen bereit.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 73 Abs. 5 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Plan, der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Gutachten (siehe Aufzählung am Ende dieses Textes unten) stehen in der Zeit vom

09.11.2026 bis einschließlich 08.12.2026

im Bekanntmachungsportal der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Daneben besteht gemäß § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW i. V. m. § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Plan, den UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Gutachten bei der **Stadt Elsdorf** oder der **Gemeinde Niederzier** physisch einzusehen.

Die vorgenannten Unterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Elsdorf Raum 120 Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf	Mo: 08:00 – 12:00 Uhr Di: 14:00 – 16:00 Uhr Mi: 08:00 – 12:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Fr: 08:00 – 12:00 Uhr	stadtplanung@elsdorf.de Frau Rebecca Fischer Rebecca.fischer@elsdorf.de 02274 / 709-228
Gemeinde Niederzier Burggebäude Rathausstraße 8 52382 Niederzier	Mo: 08:00 – 12:30 Uhr Di: 08:00 – 12:30 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr Mi: 08:00 – 12:30 Uhr Do: 08:00 – 12:30 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr Fr: 08:00 – 12:30 Uhr	Herr Sascha Zantis Zimmer 2 szantis@niederzier.de 02428 / 84-414 Vertretung Frau Jessica Harth jharth@niederzier.de Zimmer 3

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Kontaktdaten siehe oben).

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://www.uvp-verbund.de>

im o. g. Zeitraum veröffentlicht (Stichwort: Tagebausee Hambach).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW ab Beginn der Frist für die Auslegung bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, das ist im Zeitraum vom

09.11.2026 bis 22.12.2026 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

- bei der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf oder
- der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Das Gleiche gilt für etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen, das Geschäftszeichen **„60.90.01-010/2026-018“** zu nennen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Bismarckstraße 2 in 52351 Düren oder in der Goebenstraße 25, 44135 Dortmund nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Jeglorz, Tel.: 02931/82-6419 E-Mail: maximilian.jeglorz@bra.nrw.de oder Herrn Martin, Tel.: 02931/82-6434, E-Mail: manuel.martin@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Stadt Elsdorf ist mit Frau Fischer, Rebecca.fischer@elsdorf.de, Tel.: 02274/709-228 oder stadtplanung@elsdorf.de terminlich abzustimmen. Bei der Gemeinde Niederzier ist die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift terminlich mit Herrn Sascha Zantis, Zimmer 2, szantis@niederzier.de, Tel.: 02428/84-414 oder vertretungsweise mit Frau Jessica Harth, Zimmer 3, jharth@niederzier.de abzustimmen.

In elektronischer Form können Einwendungen per E-Mail wie folgt an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet werden:

- Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden: durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de oder
- durch einfache E-Mail: die Einwendung senden Sie bitte an das Funktionspostfach registratur-do@bra.nrw.de.

Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person soll die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten. Bitte geben Sie dabei das Aktenzeichen **„60.90.01-010/2026-018“** an.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form zur Erwiderung weitergeleitet werden. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener

Daten werden von der Bezirksregierung Arnsberg und den auslegenden Gemeinden (Stadt Elsdorf, Gemeinde Niederzier) nach Maßgabe der Art. 13, 14 DSGVO zur Verfügung gestellt.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW i. V. m. § 21 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden werden in einem Termin nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert.

Anstelle des Erörterungstermins kann eine Onlinekonsultation nach § 27c VwVfG NRW durchgeführt werden.

Zum Erörterungstermin bzw. zur Onlinekonsultation:

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so

können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Onlinekonsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

Zur Einsicht für die Öffentlichkeit werden die Antragsunterlagen zum Gewässerausbau, der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Gutachten ausgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichten
 - A-AVZ Anlagenverzeichnis
 - A-GVZ Grundlagenverzeichnis
- Planung
 - A-BWZ Betrieblicher Wasserzugang
 - A-EBH Einleitbauwerk Hambach
 - A-ESW Temporäre Einleitung von Sumpfungswässern über die Ostdiagonale in den Tagebausee Hambach
 - A-NLS Nachlaufende Sumpfung
 - A-PPL Wiedernutzbarmachung (Pflanzplanung und Zwischennutzungen)
 - A-UST Ufersicherung gegen Windwellenerosion
 - A-EIG Eigentümerverzeichnis
- Umweltfachbeiträge
 - A-UVB Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVB-Bericht)
 - A-WRL Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“
 - A-ASP Fachbeitrag „Artenschutz“

- A-FFH Fachbeitrag „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“
- A-MON Monitoringkonzept
- Fachgutachten und Modellberichte
 - A-BIO Prognose grundwasserabhängiger Auswirkungen auf Biotope
 - A-GWM Grundwassermodellbericht für das Rheinische Revier in den Untersuchungsräumen zu den Planfeststellungsverfahren See Inden und Hambach – Teil Strömung. Bericht 2025
 - A-TMS Grundwassermodell für das Rheinische Revier im Untersuchungsraum zu dem Planfeststellungsverfahren See Hambach – Teil Sulfat. Bericht 2025
 - A-KIP Gutachterliche Prognose über die zukünftig zu erwartende Grundwassergüte im Abstrombereich der Kippe Hambach
 - A-IMM Immissionsschutzgutachten
 - A-KLE Klimaexpertise zum Tagebausee Hambach
 - A-LIM Limnologisches Prognosegutachten für den zukünftigen Tagebausee Hambach
 - A-RWI Rheinwasser: Ermittlung der betrachtungsrelevanten Parameter
 - A-BSR Prognose und Regulierung von Bergschäden, Seismizität und Bau- und Bodendenkmale
 - A-GTS Geotechnischer Fachbeitrag zur Standsicherheit der Tagebauseeböschungen

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. Jeglorz

Köln, den 01.10.2026

Der Oberbürgermeister

Bauverwaltungsamt

Im Auftrag

Claudia Mohr

Amtsleiterin

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.